

Dezember 2024

Erläuterungen zu**703 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (v. 29.9.1993)****1 Beitragsberechnung**

- 1.1 Grenchen (wie viele andere Gemeinden) knüpft die Finanzierung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an die von der **Solothurner Gebäudeversicherung, SGV** festgelegten Schätzwerte. Bei Neueinschätzungen sind auf den Mehrwert die reglementarischen Abgaben zu entrichten.
- 1.2 Die SGV schätzt die Immobilien von Zeit zu Zeit neu ein. Anlass kann z.B. sein, dass seit der letzten Schätzung schon mehrere Jahre vergangen sind oder dass Bauarbeiten vorgenommen wurden. Die Stadt übernimmt die Werte unverändert. Fragen zur Schätzung sind an die SGV zu richten.
- 1.3 Daraus ermittelt die Baudirektion den **Mehrwert**. Dabei wird der Schätzwert der letzten massgebenden Schätzung zu Gunsten der Eigentümer gemäss der seither eingetretenen Teuerung erhöht; dabei wird der von der SGV verwendete **Index** eingesetzt.
- 1.4 **Umweltinvestitionen**: Kosten für belegte, besondere energetische oder umwelttechnische Massnahmen werden vom Mehrwert abgezogen. Das gilt für Investitionen, die weiter gehen als übliche oder gar vorgeschriebene Massnahmen.
- 1.5 Die für die Festlegung der Beiträge «letzte massgebende Schätzung» ist jene, mit der letztmals Grundeigentümerbeiträge erhoben wurden. Das kann auch mal über 10 Jahre zurückliegen. Es gibt dazu keine Grenze.

Die «letzte massgebende Schätzung» ist nicht in jedem Fall einfach die kalendermässig nächst frühere, sondern allenfalls eine ältere Schätzung. Denn bis Dez 2024 galt die Regelung, dass die Rechnungsstellung aus Effizienzgründen aufgeschoben wird, wenn der errechnete Mehrwert 5% nicht übersteigt.

- 1.6 Die Beiträge werden nach den Ansätzen des Reglements erhoben durch die Baudirektion, für die Wasserversorgung stellvertretend für die SWG.

2 Einsprache und Inkasso

- 2.1 Gemäss § 13 und 13a steht die **Einsprache** offen. Das kann z.B. sinnvoll sein, um besondere Umweltinvestitionen geltend zu machen und ihre Kosten zu belegen. Die Einsprache ist kostenlos.
- 2.2 Ein Rechtsmittel stoppt die Fälligkeit und den Zinsenlauf nicht.
- 2.3 Ergänzend zum *Reglement über Grundeigentümerbeiträge 703* gilt die *Generelle Gebührenordnung 160*, namentlich betreffend Inkasso und Zinsen.